

Vertraulich.

Mittheilung des Senats

vom 16. November 1877.

Errichtung eines Oberlandesgerichts.

Die Ausführung der die Justizorganisation betreffenden Reichsgesetze hat es schon seit längerer Zeit dem Senate zur Pflicht gemacht, mit den hieran sich knüpfenden Fragen, insbesondere im Hinblick auf die Bremische Gerichtsverfassung, sich eingehend zu beschäftigen.

Die nächste dieser Fragen betrifft die Abgrenzung der neuen Gerichtsbezirke. Während von vorn herein die Bildung eines Landgerichts Bremen sich von selbst ergab, konnte die Möglichkeit verschiedener Lösungen hinsichtlich der Errichtung des für Bremen zuständigen Oberlandesgerichts und die Wichtigkeit der in dieser Beziehung zu treffenden Entscheidung nicht verkannt werden. Man mußte sich hierbei vor Allem die leitenden Grundsätze, namentlich die Bedeutung der Oberlandesgerichte für das Rechtsleben im Reich und den Einzelstaaten auf Grund der neuen Justizgesetze vergegenwärtigen. Die Oberlandesgerichte nehmen nächst dem Reichsgerichte, welches als oberstes Organ für Erhaltung der Einheit und praktischen Ausbildung der gemeinsamen deutschen Rechtsinstitutionen sich darstellt, die erste Stelle in dem Organismus der deutschen Gerichtsverfassung ein. Sie bilden in Betreff der Gegenstände des Civil- und Strafrechts die höchste Instanz hinsichtlich der Entscheidungen über alle thatsächlichen Verhältnisse des Streitfalls, ferner über partikularrechtliche Fragen ohne Ausnahme, sowie außerdem in allen Civilsachen über Werthgegenstände bis zu M. 1500. Dieselben sind ferner für die übrigen Sachen, welche einen Werth von mehr als M. 1500 betreffen, die zweite Instanz, deren Erkenntnisse gleichfalls in der großen Mehrzahl der Fälle faktisch endgültig werden. Die bisherige Competenz des Obergerichts, welche zum nicht geringen Theile, namentlich in Strafsachen, auf das künftige Landgericht als Berufungsinstanz übergehen wird, kommt den bezeichneten Aufgaben der Oberlandesgerichte nicht gleich. Zur sachgemäßen Erfüllung dieser Aufgaben ist die Bildung größerer Bezirke, auf welche die neue Gerichtsverfassung angelegt ist, erforderlich. Mit Rücksicht hierauf werden in Preußen die Oberlandesgerichts-Bezirke eine Einwohnerzahl zwischen einer und beinahe vier Millionen erhalten, mit Ausnahme der Bezirke von Cassel und Frankfurt, welche wegen lokaler Verhältnisse nur dreiviertel bis eine Million Seelen umfassen. Durch die Bildung wesentlich kleinerer Bezirke wird den höheren Anforderungen, welche an die Oberlandesgerichte gestellt werden müssen, nicht genügt werden können. Denn aus der Beschränkung der Bezirke folgt von selbst auch eine Beschränkung in der Besetzung der Gerichte. Nur durch die Vereinigung einer größeren Zahl Richter von hervorragender Tüchtigkeit kann die Sicherheit der Rechtspflege und die höhere Autorität gewonnen werden, wie sie den Urtheilen eines Oberlandesgerichts gebührt. Nur ein großer Bezirk bietet die zur praktischen Uebung und wissenschaftlichen Ergründung des Rechts erforderliche Menge und Mannigfaltigkeit der Fälle. Für Bremen insbesondere ist ein oberes Gericht, welches auf dem für uns vorzugsweise wichtigen Gebiet des Handels- und Seerechts eine einflußreiche Stellung und höheres Ansehen auch über die Grenzen unsers kleinen Gemeinwesens hinaus beanspruchen kann, ein unabweisbares Bedürfnis, dessen Befriedigung zugleich einen Theil unseres deutschen Berufs als Handels- und Seestadt bildet. Nachdem die früher der einheitlichen Entwicklung des Rechts in Deutschland entgegenstehenden territorialen Grenzen ihre Bedeutung verloren haben, dürfen dem Zweck und Geist der neuen Reichsgesetze gemäß kleine Staatsgebiete sich nicht mehr hinsichtlich ihres Gerichtswesens in partikularistischer Selbstbeschränkung abschließen. Sie haben vielmehr ohne Rücksicht auf die alten Schranken sich entweder größeren Staaten anzuschließen oder unter sich zu einem größeren Ganzen zu vereinigen und solchergestalt auch an ihrem Theile die Durchführung des nationalen Gedankens der Justizorganisation zu fördern.

Auf der andern Seite darf freilich auch das lokale Interesse des Besitzes eines eigenen obren Gerichts und der Anspruch einer größeren Stadt, wie Bremen, als Mittelpunkt des Verkehrslebens, zum Sitze eines solchen bestimmt zu werden, nicht unberücksichtigt bleiben. Denn jenes Interesse ist unverkennbar, vor Allem für die Anwälte, welche hierdurch nicht allein eine Erweiterung ihres Geschäftskreises im Allgemeinen, sondern auch eine erhebliche Erleichterung hinsichtlich der Fortführung der ihnen übertragenen Rechtsachen in höherer Instanz gewährt wird, sodann in Verbindung hiermit auch für die Parteien, denen Kosten und Umstände erspart werden. Es würde ferner ein günstiger Einfluß in Betreff der Fortbildung und praktischen Anwendung unseres Partikularrechts, sowie in Betreff der Hebung wissenschaftlichen Strebens am Sitze des Gerichts, zumal wenn tüchtige auswärtige Juristen als Richter in dasselbe berufen und als Anwälte bei demselben zugelassen werden, wohl zu erwarten sein.

Diesen Gedanken würde das Projekt einer Vereinigung mit Preußen und Oldenburg zur Bildung eines großen Bezirks für ein gemeinschaftliches Oberlandesgericht mit dem Sitze desselben in Bremen am vollständigsten entsprochen haben. Nachdem dieser Plan laut Mittheilung vom 2. d. Mts. gescheitert ist, und aus den daselbst angeführten Gründen auch auf die sonst angeregten Ideen einer Gemeinschaft mit andern Staaten nicht weiter eingegangen werden kann, bleibt nur noch die Wahl zwischen einem gemeinschaftlichen Hanseatischen und einem besonderen Bremischen Oberlandesgericht.

Der Senat kann sich nach wiederholter reiflicher Prüfung nur für die erste Alternative erklären. Vor der definitiven Entscheidung hat er, wie der Bürgerschaft bereits mitgetheilt worden ist, die Einleitung vorbereitender Verhandlungen zwischen Commissarien der Hansestädte für erforderlich gehalten. Das Ergebnis dieser Verhandlungen, welche zu einer Verständigung der Commissarien des Senats über die Bedingungen der Errichtung eines gemeinschaftlichen Oberlandesgerichts der drei Städte in den Hauptpunkten geführt haben, ist nach dem Berichte der Commissarien im Wesentlichen folgendes:

Das Oberlandesgericht hat in Hamburg seinen Sitz und besteht aus einem Präsidenten, einem zweiten Präsidenten als Vorsteher eines der Gerichtsenate und acht Räten. Denselben werden beigegeben zwei Gerichtsschreiber und das erforderliche Kanzleipersonal. Falls die Erfahrung ergeben sollte, daß für die Erledigung der Geschäfte des Gerichts die Zahl von zehn Gerichtsmitgliedern nicht genügt, so kann durch Beschluß der Senate die Zahl der Räte um zwei vermehrt werden. Bei dieser Bemessung der Zahl der Gerichtsmitglieder ist davon ausgegangen, daß einestheils von der dem Oberlandesgerichtspräsidenten ertheilten Befugniß, zu Präsidenten der Schwurgerichte in den Städten Bremen und Lübeck Mitglieder des Oberlandesgerichts zu ernennen, ohne dringende Veranlassung kein Gebrauch gemacht werde, sowie ferner, daß für die Beweisaufnahme in der Berufungsinstanz die Städte Bremen und Lübeck, mindestens aber die erstere als im Sinne der §§ 340, 367, 485 der Civilproceßordnung weit entfernt vom Sitze des Oberlandesgerichts werden erachtet und demgemäß der Regel nach die Beweisaufnahmen mindestens in Bremischen Rechtsachen nicht vor dem Oberlandesgericht, sondern am Sitze des Landgerichts stattfinden werden.

An Gehalten sind angelegt:

für den Präsidenten.....	M.	16,000
für den zweiten Präsidenten.....	"	14,000
für acht Räte zu M. 10,000 mit Alterszulagen bis zu M. 13,000, durchschnittlich.....	"	92,000
für zwei Gerichtsschreiber.....	"	9,000
an Kosten der Kanzlei, Bibliothek, Registratur u. s. w., nach Abjaß der eingehenden Gerichtsgebühren.....	"	13,000
Summa	M.	144,000

Die Herrichtung und Unterhaltung der für das Oberlandesgericht erforderlichen Lokalitäten und deren Einrichtung übernimmt Hamburg für seine alleinige Rechnung.

Zu den hiernach gemeinschaftlich von den Städten zu bestreitenden Kosten des Gerichts tragen bei: Hamburg $\frac{9}{12}$, Bremen $\frac{2}{12}$, Lübeck $\frac{1}{12}$. Seitens Bremen wird daher, von Ruhegehalten abgesehen, ein jährlicher Aufwand von M. 24,000 in Aussicht zu nehmen sein.

In Betreff der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht ist eine weitere Verständigung unter Wahrung der Gleichberechtigung der drei Städte vorbehalten.

In Betreff der Wahl der Gerichtsmitglieder und des übrigen Gerichtspersonals ist verabredet, daß die zwei Präsidenten von den Senaten gemeinschaftlich gewählt, die Rathsstellen nach dem Verhältnisse der Beiträge besetzt werden und zwar in erster Besetzung und in ihrer Wiederbesetzung von Hamburg fünf, — sieben im Fall der Vermehrung der Zahl derselben um zwei neue — von Bremen zwei, von Lübeck eine. Vor der Wahl hat jeder Senat denjenigen, den er zum Rath zu berufen gedenkt, den beiden andern Senaten zu präsentiren behufs etwaiger Einwendungen rücksichtlich der gesetzlichen Qualifikation. Die Wahl der Gerichtsbeamten geschieht von dem Oberlandesgericht.

In Bezug auf die Aufsicht und Leitung des Oberlandesgerichts gilt grundsätzlich die Gleichberechtigung der Senate. Die Landesjustizverwaltung, auch diejenige hinsichtlich aller staatsanwaltlichen Beamten, steht der Gesamtheit der Senate zu. In laufenden Angelegenheiten entscheidet die Mehrheit, in organischen die Einstimmigkeit der Senate. Die Anstellungsurkunden für die Gerichtsmitglieder werden von den drei Senaten, diejenigen für die Gerichtsbeamten von dem Oberlandesgericht im Namen der drei Senate ausgestellt. Von Zeit zu Zeit finden Visitationen des Gerichts durch Commissarien der drei Senate statt, welche diesen über das Ergebnis zu berichten haben.

Dem Oberlandesgericht kann die erste und zweite Prüfung der von jedem einzelnen Senat zugelassenen Candidaten des Richteramts bezw. der Rechtsanwaltschaft oder eine dieser Prüfungen zugewiesen werden. Das Oberlandesgericht hat ferner auf Erfordern der einzelnen Senate Gutachten über Rechts- und Gesetzgebungsangelegenheiten zu erstatten.

Zur Zulassung von Rechtsanwälten bei dem Oberlandesgericht ist jeder Senat befugt. Nach den Reichsgesetzen ist es bereits zulässig, daß die Rechtsanwälte bei den Landgerichten in Bremen und Lübeck Rechtsausführungen in Civilsachen und Vertheidigungen in Strafsachen bei dem gemeinschaftlichen Oberlandesgericht übernehmen können. Um zu bewirken, daß dieselben bei dem Oberlandesgericht Bremische bezw. Lübeckische Prozeßsachen auch ohne Vermittelung eines Hamburgischen Anwalts als Prozeßbevollmächtigte zu führen befugt seien, ist eine Verständigung über eine zu diesem Behuf zu dem § 16 des Entwurfs der Rechtsanwaltsordnung im Bundesrathe von den drei Senaten einzubringendes Amendement erfolgt, wonach die Zulassung von Anwälten bei einem mehreren Bundesstaaten gemeinschaftlichen Oberlandesgericht nicht von deren Domicil am Gerichtssitz abhängig sein soll. Die Annahme dieses Amendements darf erwartet werden, da die Reichsgewalt verpflichtet erscheint, den kleineren Staaten die Errichtung eines unter mehreren derselben gemeinschaftlichen Oberlandesgerichts so weit irgend thunlich zu erleichtern.

Von zehn zu zehn Jahren nach Errichtung des Oberlandesgerichts kann jede Stadt den Vertrag kündigen, welchenfalls dieselbe die ihrerseits angestellten Räte, Hamburg außerdem die beiden Präsidenten und das Beamtenpersonal zu übernehmen hat.

Wenn diese Bestimmungen zur Ausführung kommen, wird ein Gerichtsbezirk mit einer ungefähr 600,000 Einwohner zählenden, großen Theils städtischen Bevölkerung und reich entwickelter Handels- und Gewerthätigkeit gebildet werden. Die anzustellende Zahl der Richter, welche nach Bedarf vermehrt werden kann, gestattet die vollständige Besetzung der erforderlichen Civil- und Strafsenate und sichert die für eine rasche und gründliche Rechtsprechung erforderliche Arbeitskraft. Die den Mitgliedern zu gewährende äußere Stellung verbürgt sowohl für das Civil- als für das Criminalfach die Gewinnung hervorragender Rechtsgelehrten, welche sich in den verschiedenen Richtungen wissenschaftlicher Befähigung und praktischer Erfahrung ergänzen. Die Zahl der voraussichtlich zur Entscheidung kommenden Fälle, die Art und Verschiedenartigkeit der zu beurtheilenden Rechtsverhältnisse werden reichen Stoff für praktische Anregung und wissenschaftliche Fortbildung der Richter, sowie zur Uebung der Kräfte und Erweiterung der Kenntnisse im lebendigen Zusammenwirken derselben geben. Ganz besonders gilt dies von den den Handels- und Seeverkehr betreffenden Sachen. So ist zu erwarten, daß der zu errichtende Hanseatische Gerichtshof unter den neuen Oberlandesgerichten eine geachtete Stellung, ja rücksichtlich des Handels- und Seerechts vermöge der vorwiegenden Bedeutung der in dieser Beziehung in den vereinigten Städten vorkommenden Rechtsverhältnisse die erste Stelle einnehmen und als Nachfolger des Oberappellationsgerichts in Lübeck neben dem Reichsgericht als Autorität auf diesem Gebiete zur Fortbildung des deutschen Handels- und Seerechts in Praxis und Gesetzgebung beitragen werde.

Bei der Vereinigung mit Lübeck und Hamburg muß freilich mit Rücksicht auf die Lage und das Verhältniß der Größe der drei Städte auf den Sitz des Oberlandesgerichts in Bremen und die oben hervorgehobenen, hiemit verbundenen Vortheile verzichtet werden. Obgleich die Richterfüllung dieses Wunsches zu bedauern ist, so dürfen doch die hiervon zu erwartenden Folgen nicht überschätzt werden. Durch den Inhalt des Vertrages und die vorbehaltenen gesetzlichen Vorkehrungen soll dafür gesorgt werden, daß den hiesigen Anwälten eine völlig gleiche Stellung wie den Hamburger Anwälten eingeräumt werden kann. Die thatsächliche Erschwerung, welche in der Entfernung vom Gerichtsorte liegt, kann allerdings nicht beseitigt werden, beschränkt sich aber im Wesentlichen auf einige Unbequemlichkeiten für die Anwälte und die von den Parteien zu tragenden Kosten der Reisen derselben in denjenigen Fällen, in welchen die Vertretung der Partei durch einen bremischen Rechtsanwalt zweckmäßig erscheint. Nach einer auf amtliche Mittheilungen gestützten Berechnung werden voraussichtlich kaum über hundert Berufungen in bremischen Civilsachen jährlich vor dem Oberlandesgericht zur Verhandlung kommen. In vielen derselben wird Aberdies die persönliche Vertretung des hiesigen Anwalts vor dem erkennenden Gerichte nicht geboten sein und nicht im Interesse der Betheiligten liegen. Die dem Anwalte für jeden Verhandlungstermin in Hamburg — außer seinem gesetzlichen Honorar — gebührende Vergütung seiner Auslagen an Reise- und Zehrungskosten kann nicht hoch angeschlagen werden und im Verhältniß zu dem Gesamtbetrage der Kosten eines Prozesses kaum erheblich ins Gewicht fallen. Der den proceßführenden Theilen zur Last fallende Mehrbetrag der Kosten wird mithin im Ganzen nicht eine solche Höhe erreichen, um als wesentlich entscheidender Grund gegen die Theilnahme an dem zu Hamburg zu errichtenden Oberlandesgerichte gelten zu können. Den Parteien selbst, Zeugen und Sachverständigen, welche in einer vor dem Oberlandesgericht anhängigen Sache persönlich zu erscheinen haben, wird nach der im Vertrage auszusprechenden übereinstimmenden Ansicht der drei Senate mit Rücksicht auf die Entfernung Bremens von Hamburg in der Regel durch Beauftragung des hiesigen Landgerichts mit der betreffenden Proceßhandlung die Reise nach Hamburg erspart werden können. Ueberhaupt ist nicht zu vergessen, daß gegenüber der höheren Bedeutung des Oberlandesgerichts, welche in dem maßgebenden Einfluß auf Ent-

wickelung und Anwendung der Rechtsnormen besteht und vorzugsweise in wichtigeren Fällen hervortritt, der Schwerpunkt der gerichtlichen Wirksamkeit für den bei Weitem größten Theil der Bevölkerung und der Rechtsfachen in den Landgerichten und Amtsgerichten liegt. Deshalb ist auch die Besorgniß grundlos, daß tüchtige Anwälte, welche ihren hauptsächlichlichen Wirkungskreis vor dem Landgerichte, namentlich der Kammer desselben für Handelsachen finden, künftig Bremen, wenn daselbst kein Oberlandesgericht errichtet werde, meiden würden. Denn schwerlich werden die nicht zahlreichen Appellationsfälle in Bremischen Sachen, welche vor diesem Gerichte zu verhandeln sind, eine genügende Anziehungskraft des Gerichtsorts behufs Verlegung des Wohnsitzes der Anwälte ausüben können.

Wenn dessenungeachtet der Verzicht auf den lange Zeit gehegten Wunsch der Errichtung eines Oberlandesgerichts in Bremen als ein Opfer empfunden wird, so darf der an sich berechtigte Lokalpatriotismus, wie es stets in Beziehung auf nationale Bestrebungen in Bremen geschehen ist, ein solches Opfer nicht scheuen. Den höheren allgemeinen Interessen der Fortbildung der gemeinsamen deutschen Rechtsinstitutionen, welche im Geiste derselben nur durch Vereinigung zu größeren Gerichtsverbänden gefördert werden kann, darf in Bremen nicht durch Errichtung eines auf die engen Grenzen des eigenen Staatsgebiets beschränkten oberen Gerichtshofes Abbruch geschehen. Denn ein solches Gericht mit einem Bezirke von kaum 150,000 Einwohnern würde den höheren Anforderungen, welche an dasselbe gestellt werden müssen, nicht genügen können. Von demselben würden dem Obigen nach voraussichtlich außer den für die Beschäftigung der Richter wenig ins Gewicht fallenden Beschwerden und Strassachen etwa 100 Civilsachen im Jahre zur Verhandlung kommen. Eine solche beschränkte Zahl von Rechtsfällen bietet nicht die Fülle und Vielseitigkeit des Stoffs, wie er in einem größern Bezirke zu erwarten ist. Auch wird berechtigten Ansprüchen in Betreff der Besetzung desselben bei der Beschränkung auf Bremen allein schwerlich entsprochen werden können. Rücksichtlich der Zahl der Richter eines hiesigen Oberlandesgerichts und der denselben zu gewährenden Gehalte ist zwar zur Zeit noch keine bestimmte Aufstellung möglich. Selbst wenn man sich, wie es der Senat allerdings für nöthig halten würde, zur Anstellung von acht Mitgliedern einschließlich der Präsidenten und zur Bewilligung von Gehalten von M. 8—10,000 für die Mitglieder, sowie für die Präsidenten von M. 11—14,000 entschließen sollte, würde diese Besetzung und Dotirung hinter der für das gemeinschaftliche Gericht in Aussicht genommenen erheblich zurückstehen und eine geringere Anziehungskraft für die Gewinnung ausgezeichneten Richter üben. Je weiter aber jene Zahl und die Gehalte etwa beschränkt werden würden, um so mehr würde auch die Leistungsfähigkeit des auf die nothdürftige Zahl der Mitglieder beschränkten Gerichts beeinträchtigt werden. Bei dem Mangel an genügender und angemessener Beschäftigung würde aber zu befürchten sein, daß das Streben der Richter nach Erkenntniß und Weiterbildung des Rechts nicht hinreichende Nahrung erhalten und allmählich erlahmen, demzufolge das Gericht nicht die ihm gebührende Stellung unter den deutschen Oberlandesgerichten einnehmen könne. Insbesondere würde ein kleines speciell Bremisches Oberlandesgericht in Beziehung auf Handel- und Seerecht nur eine untergeordnete Bedeutung im Verhältniß zu einem Hamburg-Lübeckischen Gerichtshof in Anspruch nehmen können, ganz abgesehen davon, daß die Bedeutung beider Gerichte und damit die der hansestädtischen Rechtspflege überhaupt, zumal in dem leicht möglichen Falle widersprechender Rechtsprüche derselben, geschädigt werden könnte.

Mit einer solchen Beeinträchtigung des Ansehens und Einflusses der bremischen Rechtspflege in der oberen Instanz würden dann aber auch ferner erhebliche finanzielle Opfer verbunden sein. Für die oben bezeichneten Mitglieder des Gerichts würde ein jährlicher Gehaltsetat von ungefähr M. 78,000 anzunehmen sein. Die Anstellung eines besonderen Staatsanwalts bei dem Oberlandesgericht mit Richtergehalt nebst dem nöthigen Hülfspersonale wird, wenn die Staatsanwaltschaft im Sinne der Justizgesetze organisiert werden soll, nicht wohl umgangen werden können. Auch würde es nicht zu rechtfertigen sein, den neuen Gerichtshof in den schon jetzt mehr als statthaft beschränkten Gerichtslokalen (für welche ein genügender Ersatz durch Neubau bei der jetzigen Finanzlage in unabsehbarer Ferne liegt) unterzubringen. Mit Rücksicht auf diese Erfordernisse wird das Budget eines solchen Gerichts einschließlich des Sekretariats, der Kanzlei und sonstigen Nebenbedürfnissen schwerlich unter M. 100—105,000 veranschlagt werden können,

also im Verhältnisse zu der für unseren Beitrag zu dem Hamburger Gerichte vorläufig berechneten Summe von M. 24,000 eine jährliche Differenz von über oder nahe an M. 80,000 sich ergeben. Sollte auch angenommen werden, daß an Personal oder dessen Gehalt gespart werden könne, sollte auf der andern Seite auch der Beitrag zu den Kosten des Hanseatischen Oberlandesgerichts sich später erhöhen, so würde doch immer ein für die Bremischen Finanzen sehr fühlbarer Mehrbetrag für das Oberlandesgericht aufzuwenden sein.

Gegen diese Berechnung läßt sich nicht erinnern, daß die Mitglieder des Oberlandesgerichts nebenbei auch zu sonstigen Gerichtsgeschäften verwandt und hierdurch andere Richter erspart werden könnten. Mitglieder der Land- oder Amtsgerichte können die Räte am Oberlandesgerichte selbstverständlich nicht zugleich sein, da diese drei Gerichte ohne collegialische Vereinigung getrennt neben einander bestehen, die Reichsgesetze auch ausdrücklich nur gestatten, daß jeder Richter des Landgerichts und Oberlandesgerichts mehreren Kammern desselben Gerichts, nicht aber, daß ein Richter zugleich verschiedenen Gerichten angehören kann, wie denn auch schon die Unstatthaftigkeit einer Theilnahme derselben Richter an der Urtheilsfällung in derselben Sache in zwei Instanzen, sowie die Bestimmung der Geschäftsvertheilung in jedem Gerichte durch das Präsidium dieses Gerichts die gleichzeitige Mitgliedschaft in verschiedenen Gerichten ausschließt. Die Beschäftigung der Mitglieder des Oberlandesgerichts mit Gegenständen anderer Arten der Gerichtsbarkeit ist zwar gesetzlich möglich. Die dahin gehörigen Geschäfte sind aber zum bei Weitem größten Theil formeller Natur und von der Art, daß sie kein tieferes juristisches Studium voraussetzen. Die Beauftragung der Männer, welche vermöge ihrer hervorragenden Rechtskenntnisse und wissenschaftlichen Bildung in das oberste Gericht unseres Staats berufen sind, mit diesen Nebengeschäften, würde daher nicht angemessen sein. Schon die Absicht einer solchen Verwendung würde ausgezeichnete Juristen zurückstoßen und einer guten Besetzung des Oberlandesgerichts hinderlich sein. Ueberdies ist rücksichtlich der Theilnahme an den Geschäften des Erbe- und Handfestenamts, welchem neben der freiwilligen Gerichtsbarkeit auch in verschiedenen Fällen die Rechtssprechung in bürgerlichen Streitigkeiten obliegt, anzunehmen, daß diese Geschäfte unter die allgemeinen Competenzbestimmungen der Reichscivilproceßordnung fallen und andern, als den hiermit gesetzlich betrauten Richtern nicht übertragen werden dürfen.

Zu den hervorgehobenen Gründen für die Theilnahme an einem gemeinschaftlichen Hanseatischen Oberlandesgericht tritt endlich auch hinzu, daß es wünschenswerth erscheinen muß, das alte Band, welches unser Gerichtswesen mit dem der Schwesterstädte vereinigt, nicht in dem Augenblicke, in welchem die Gemeinsamkeit des Rechts in allen sonstigen Beziehungen größere Ausdehnung und Bedeutung gewinnt, zu lösen. Ein Zusammengehen der drei kleinen Handels- und Seestaaten, welche mit ihren eigenartigen Einrichtungen, Verfassungen- und Lebensverhältnissen als lebenskräftige Glieder des Deutschen Reichs vorzugsweise zur Vertretung und Förderung weitgreifender Interessen desselben berufen sind, ist überall da geboten, wo gleiche Zwecke und Bedürfnisse der fraglichen Art zusammentreffen. Dies gilt insbesondere rücksichtlich der praktischen Entwicklung des Handels- und Seerechts, welche in dem Verkehrsleben der drei Städte einen fruchtbaren Boden findet. Was in der Vergangenheit in dieser Richtung durch das gemeinsame Oberappellationsgericht gewonnen ist, davon zeugt die Wissenschaft des deutschen Handelsrechts und die bisherige Gesetzgebung auf diesem Gebiete. Der Senat hat in Beziehung hierauf schon oben der Hoffnung Ausdruck gegeben, daß auch in Zukunft neben der rechtsbildenden Wirkksamkeit des Reichsgerichts auch durch ein Hanseatisches Oberlandesgericht gleiche Erfolge auf ähnlichem Wege erzielt werden können.

Indem der Senat diese vertrauliche Mittheilung der Bürgerschaft zugehen läßt, beantragt er dem Vorstehenden gemäß,

die Bürgerschaft wolle zu dem Abschlusse eines Vertrags mit Lübeck und Hamburg wegen Errichtung eines gemeinsamen Oberlandesgerichts auf der oben näher bezeichneten Grundlage und unter Vorbehalt der demnächstigen Vorlage des abzuschließenden Vertrages, ihre Zustimmung ertheilen.